

05.07.85

Wi

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das
Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 02.08.85

05.07.85

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweihundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Juli 1985

14 (42) - 651 09 - Ei 94/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung erlassene

Zweihundneunzigste Verordnung zur
Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 21. Juni 1985 im Bundesanzeiger Nr. 111
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des
Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 02.08.85

+)

Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits
am 21. Juni 1985 im Bundesanzeiger Nr. 111 verkündet worden ist.